

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Herausgeber:** Zürcherische Schulsynode  
**Band:** 157 (1990)

**Artikel:** Protokoll der Abgeordnetenkonferenz "Doppelbesetzung von Lehrstellen an der Volksschule"  
**Autor:** Aebischer, S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-743513>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

«Doppelbesetzung von Lehrstellen an der Volksschule»

Montag, 26. März 1990, 19.00 Uhr  
Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

## *Traktanden:*

1. Begrüssung und Mitteilungen, Wahl von Stimmenzählern
2. Beratung der Ergebnisse der Versammlungen in den Schulkapiteln
3. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens
4. Allfälliges

## *Anwesend:*

### Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident  
Ruth Hofmann, Vizepräsidentin  
Stephan Aebischer, Protokoll

### Schulkapitel:

Abgeordnete von 17 Schulkapiteln und eine weitere Kapitelpräsidentin

### Gäste:

G. Ott, ehemaliger Synodalpräsident  
H. Pfister, ED  
P. Kündig, ZKLV

## *Entschuldigt:*

ER K. Angele

## **1. Begrüssung und Mitteilungen, Wahl von Stimmenzählern**

Der Synodalpräsident kann die Vertreter der Schulkapitel und die Gäste pünktlich begrüssen. Das Ziel der heutigen Konferenz ist schlussendlich die Erarbeitung eines Gutachtens zum Geschäft Doppelbesetzung. Als Stimmenzähler werden M. Schmidt (Horgen) und E. Dossenbach (Uster) gewählt. Es sind 20 Stimmberechtigte anwesend.

Der Synodalvorstand macht folgende Mitteilungen:

### *1.1 Prosynode vom 18. April 1990*

Vorgelegt werden in unveränderter Form die Postulate zum OGU und zur Ansetzung der Kapitelversammlungen im Rahmen der Versuchsbedingungen der 5-Tage-Woche für die Stadt Zürich, dazu kommen Neufassungen der Weiterbildungspostulate für Volks- und Mittelschullehrer. Die Einladung wird spätestens anfangs April verschickt.

### *1.2 Kapitelsbesuch durch beurlaubte Lehrer*

Das Problem ist nicht neu, aber wieder aktualisiert worden durch den Wunsch von 5 Stadtzürcher Lehrern, welche in der Sucht-Präventionsstelle arbeiten und gerne am Kapitel teilnehmen würden. Grundsätzlich haben beurlaubte Lehrer mit weniger als 12 Lektionen Unterricht keine Verpflichtung zum Besuch der Kapitel, aber auch kein Stimmrecht. Somit können sie für ihr Fernbleiben auch nicht gebüsst werden. Hingegen sollen sie zu den Versammlungen eingeladen werden.

### *1.3 Deutsche Sprache. Anschluss Primarschule–Oberstufe*

Auf Wunsch des Lehrmittelsekretariats der ED orientiert der Synodalpräsident die Kapitelpräsidenten über die Übergangsregelungen bei Übertritts- und Aufnahmeprüfungen, welche durch die provisorisch-obligatorisch-Erklärung des Lehrmittels «Treffpunkt Sprache» notwendig wurden.

## **2. Beratung der Ergebnisse der Versammlungen in den Schulkapiteln**

Die Übersicht zu allen Anträgen sowie die Änderungsanträge selbst liegen in schriftlicher Form vor. Eine kleine Korrektur muss angebracht werden: Im Kapitel Zürich, 2. Abteilung, ist der These 10 zugestimmt worden, dafür fällt der Änderungsantrag zum Titel der Vorlage weg. Aus dem Kreis der Versammlung erfolgen keine weiteren Fehlermeldungen.

Die von der Schulsynode und den Lehrerorganisationen erarbeiteten Thesen werden durch die Kapitel weitgehend angenommen. Es folgt die Detailbesprechung:

- These 1: Ein Vorschlag auf Streichung des letzten Abschnitts wird einstimmig genehmigt.
- These 2: Eine zusätzliche Verpflichtung der Inhaber von Doppelstellen zur Übernahme einer ganzen Stelle bei zwingenden Gründen wird mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.
- These 3: Es liegen verschiedene Vorschläge vor, wonach die Möglichkeiten für Teilpensen erweitert werden sollten (z.B. Dreierbesetzung von zwei Lehrstellen). Verschiedene Abgeordnete plädieren dafür, im Sinne einer zukunftsgerichteten Lösung. Andere sprechen sich klar gegen eine weitere Aufteilung der Lektionen aus. Eine Neufassung des Titels der Vorlage wird mit allen gegen eine Stimme verworfen, für die andern Änderungsvorschläge tritt in der Abstimmung gar niemand mehr ein. Damit ist die These 3 unverändert genehmigt.

- These 4: Die grundsätzliche Erwartung auf gegenseitige Vertretung der beiden Lehrer wird mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.
- These 5: Die Abgeltung des Mehraufwandes muss indexiert werden (einstimmige Annahme). Ein weiterer Zusatz betreffend Abgeltung von aussergewöhnlichem Mehraufwand im Bereich der obligatorischen Lehrerfortbildung wird einstimmig angenommen, ebenso die Aufnahme einer Empfehlung an die Gemeinden zur entsprechenden Entschädigung der Leitung der Klassenlager. Weitergehende Forderungen betreffend den Mehraufwand bei Projektwochen und Schulreisen werden fallengelassen.
- These 6: Mit 11:6 Stimmen bevorzugen die Abgeordneten die Variante B für eine Altersentlastung, und mit 6:11 Stimmen wird ein Vorschlag auf Reduktion der Altersentlastung auf eine Stunde abgelehnt.
- These 7: Die Versammlung stimmt der ursprünglichen Fassung ohne weitere Diskussion zu.
- These 8: Bei Stellvertretungen durch den Partner soll von der ersten Stunde an die Verweserbesoldung ausgerichtet werden. Ein entsprechender Antrag wird mit 13:4 Stimmen angenommen und die Änderung des Thesentitels einstimmig akzeptiert.
- These 9: Auf Grund der geänderten These 8 wird diese These ersatzlos gestrichen (einstimmige Annahme).

Ein Zusatz, welcher die Überarbeitung der Vorlage unter Berücksichtigung beider Geschlechter fordert, wird oppositionslos genehmigt.

Ein Rückkommen auf die These 3 wird nicht beantragt. Der Vorschlag auf Schaffung einer zusätzlichen These (betreffend andere Formen von Teilpensen) wird mit grossem Mehr abgelehnt. Hingegen wird beschlossen, unabhängig von der Vorlage des ER der ED zu beantragen, auch andere Formen von Teilpensen zu prüfen und zuzulassen.

Damit werden folgende Thesen an den Erziehungsrat weitergeleitet:

### *Thesen*

#### *1. Grundsatz*

Die Lehrerschaft begrüsst, dass die Möglichkeit zur Doppelbesetzung von Lehrstellen an der Volksschule, unabhängig vom aktuellen Stellenmarkt, institutionalisiert wird.

Insbesondere findet der Einbezug aller Schulstufen sowie aller Kombinationen von Lehrkräften Zustimmung.

#### *2. Wahl*

Die Lehrerschaft fordert, dass auch die Wahl an eine doppeltbesetzte Stelle ermöglicht wird. Sie lehnt die Einschränkung ab, dass gewählte Lehrkräfte, die das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nach drei Jahren ihre Wahlstelle aufgeben müssen.

#### *3. Festsetzung der minimalen Pflichtstundenzahl*

Der Regelung, dass diejenige Lehrkraft mit dem kleineren Pensum mindestens 12 Lektionen unterrichtet, wird zugestimmt.

#### *4. Pflichten und Rechte*

Es ist für die Lehrerschaft eine Selbstverständlichkeit, dass für Lehrkräfte an Doppelstellen die gleichen Rechte und Pflichten wie für die übrigen Lehrkräfte gelten. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Hausämtern, die Mitsprache in Schulbehörden und amtlichen Lehrerorganisationen und den Besuch von Versammlungen der Schulkapitel.

#### *5. Abgeltung des Mehraufwands*

Die Ausrichtung der Besoldung entsprechend dem Anteil an der Pflichtstundenzahl sowie die Abgeltung des mit der Tätigkeit an einer Doppelstelle verbundenen normalen Mehraufwands durch eine jährliche Zulage mindestens in der vorgeschlagenen Höhe findet die Zustimmung der Lehrerschaft. Die Zulage muss indexiert werden. Der aussergewöhnliche Mehraufwand für die obligatorische Lehrerfortbildung muss voll entschädigt werden. Den Gemeinden soll das gleiche Vorgehen bei der Entschädigung für Klassenlager empfohlen werden.

#### *6. Altersentlastung*

Die Lehrerschaft fordert, dass Lehrkräften, die an einer Doppelstelle unterrichten, eine Altersentlastung von anderthalb Lektionen gewährt wird.

#### *7. Versicherung bei der Beamtenversicherungskasse*

Die Lehrerschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherung der Lehrkräfte an einer Doppelbesetzung durch die Beamtenversicherung in der Schulgesetzgebung nicht sinnvoll zu regeln ist. Sie erwartet daher die Ausarbeitung von optimalen Lösungen seitens der Beamtenversicherungskasse. Die Abgabe eines klar formulierten, allgemein verständlichen Informationsblatts für sämtliche Lehrkräfte mit Teilpensen ist absolut erforderlich.

#### *8. Ausrichtung der Verweserbesoldung bei Stellvertretungen*

Die Lehrerschaft begrüsst es, dass die Erziehungsdirektion Möglichkeiten prüft, wie das grundsätzliche Problem des grossen Unterschieds zwischen Vikariats- und Verweserlohn zu lösen ist.

Sie erwartet, dass bei Vertretungen an Doppelstellen durch die Lehrkraft des andern Teilpensums die Verweserbesoldung ausgerichtet wird.

### **3. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens**

Ein Gutachtenentwurf des Synodalvorstands liegt vor und wird gemäss den heute gefällten Entscheiden bereinigt. Es finden weiter drei sprachliche Korrekturen statt. Inhaltlich wird der Entwurf ergänzt durch einen Satz über die Lohnzahlungen für obligatorische Fortbildung und Klassenlager sowie durch das Begehren zur Prüfung und Zulassung anderer Formen von Teilpensen. Die Versammlung genehmigt folgendes Gutachten zuhanden des Erziehungsrats:

Die Lehrerschaft begrüsst, dass die Erziehungsbehörden nicht zuletzt aufgrund der seit 1972 mit dem Schulversuch «Doppelbesetzung von Lehrstellen an der Volksschule» gemachten positiven Erfahrungen beabsichtigen, unabhängig vom aktuellen Stellenmarkt die Institutionalisierung dieser Arbeitsform ins Auge zu fassen. Insbesondere der Einbezug aller Schulstufen sowie aller Kombinationen von Lehrkräften findet Zustimmung. Der Regelung, dass diejenige Lehrkraft mit

dem kleineren Pensum mindestens 12 Lektionen unterrichtet, wird zugestimmt. Dabei hat es eine Selbstverständlichkeit zu sein, dass für Lehrkräfte an doppelt besetzten Stellen sowohl die gleichen Rechte als auch die gleichen Pflichten wie für die übrigen Lehrkräfte gelten.

Im Gegensatz zur Vorlage des Erziehungsrats fordert die Lehrerschaft jedoch, dass auch die Wahl an eine doppelt besetzte Stelle ermöglicht wird. Konsequenterweise lehnt sie die Einschränkung ab, dass gewählte Lehrkräfte, die das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nach drei Jahren ihre Wahlstelle aufgeben müssen.

Im weiteren erwartet die Lehrerschaft bei der definitiven Formulierung der Verordnungen die Berücksichtigung folgender, zusätzlicher Begehren:

- Der Ausrichtung der Besoldung entsprechend dem Anteil an der Pflichtstundenzahl sowie der Abgeltung des mit der Tätigkeit an einer doppelt besetzten Stelle verbundenen Mehraufwands durch eine Zulage mindestens in der vorgeschlagenen Höhe wird zugestimmt. Diese soll jedoch analog der Zulage für Lehrkräfte an Sonderklassen und Mehrklassenschulen indiziert werden. Obligatorische Lehrerfortbildung ist Doppelstelleninhaberinnen und -inhabern voll zu besolden. Zusätzlich soll den Gemeinden empfohlen werden, Klassenlager als aussergewöhnlichen Mehraufwand zu entschädigen.
- Lehrkräften, die an einer doppelt besetzten Stelle unterrichten, soll eine Altersentlastung von anderthalb Lektionen gewährt werden.
- Für Versicherungen sind für Lehrkräfte an doppelt besetzten Lehrstellen optimale Lösungen seitens der Beamtenversicherungskasse zu treffen. Ebenso ist die Information in allgemein verständlicher Form für sämtliche Teilstelleninhaberinnen und Teilstelleninhaber sicherzustellen.
- Die Bemühungen, die grundsätzlichen Probleme des grossen Unterschieds zwischen Vikariats- und Verweserlohn zu lösen, werden begrüsst. Damit in Zusammenhang soll bei Vertretungen durch die Lehrkräfte des anderen Teilpensums in jedem Fall die Verweserbesoldung ausgerichtet werden.
- Die Verordnungen sind sprachlich auf die Berücksichtigung beider Geschlechter zu überarbeiten.

Unabhängig von der Vorlage sollen in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft auch andere Formen von Teilpensum ausgearbeitet, überprüft und zugelassen werden.

#### 4. Allfälliges

Gegen die Verhandlungsführung werden keine Einwände erhoben. Auf die Frage eines Kapitelspräsidenten zur Teilnahme von Vikaren an Kapitelversammlungen folgt eine kurze Diskussion. Der Synodalvorstand wird sich eine allgemein praktikable Lösung überlegen. Um 21.00 Uhr kann der Synodalpräsident die Sitzung schliessen.

Zürich, 28. März 1990

Der Synodalaktuar  
S. Aebischer